



# Satzung

## Pfront'ner Gleitschirmflieger e.V.



### §1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „STRATOS“ Pfront'ner Gleitschirmflieger, hat seinen Sitz in Pfronten und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

#### Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die selbstlose Pflege und Förderung des Gleitschirmfliegens und seiner Sicherheit im Rahmen des Natur- und Umweltschutzes, verbunden mit der geistig und technischen Ertüchtigung, insbesondere der Jugend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977).

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn abgestellt. Das Zweckvermögen muss ausschließlich Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitgliedern auch keinerlei sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins dem Luftsport dienen.

### §3

#### Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ordentliche Mitglieder. Dies sind Einzelpersonen, die das Gleitschirmfliegen betreiben.
- b) Anwärter. Dies sind Einzelpersonen, die das Gleitschirmfliegen betreiben und die ordentliche Mitgliedschaft anstreben.
- c) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Personengemeinschaften

sein, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und Firmen; Sie haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

- d) Ehrenmitglieder. Dies sind Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben.

## **§4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Ordentliche Mitglieder und Anwärter können nur Gleitschirmflieger werden. Um die Aufnahme muss schriftlich bei der Vorstandschaft nachgesucht und der Antrag von der Vorstandschaft angenommen werden.  
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- b) Fördernde Mitglieder suchen schriftlich um Aufnahme bei der Vorstandschaft nach.
- c) Ehrenmitglieder werden von der Vorstandschaft benannt.

## **§5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilliges Austreten  
b) durch Tod  
c) durch Ausschließung

zu a)

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer 1/4jährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Zu b)

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sofortiges Ausscheiden.

Zu c)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbescheid der Vorstandschaft mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einem Monat

nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

## **§6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar. Die Veranstaltungen des Vereins sind allen Mitgliedern zugänglich.

Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

Jedes Mitglied ist zur jährlichen Vorauszahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beitragentrichtung geschieht durch Bankeinzug. Andere Zahlungsweisen sind nach Absprache mit dem Kassierer möglich.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sowohl flugrechtliche als auch die Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

## **§7**

### **Organe des Vereins sind:**

- a) Der Vorstand
- b) Die Vorstandschaft
- c) Die Mitgliederversammlung

## **§8**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei beide nach außen einzelvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **§9**

### **Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus maximal 6 Personen, davon sind mindestens 3 Gleitschirmflieger. Ihr gehören an, der 1. und 2. Vorsitzende, sowie

Ausschussmitglieder für die Ämter Kasse, Sport, Schriftführung, Gelände und Jugend. Das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden und die Ämter der Ausschussmitglieder können von Frauen und Männer ausgeführt werden. Die Ausschussmitglieder werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

## **§10**

### **Die Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandsmitglieder, die Wahl der Vorstandsmitglieder, der zwei Kassenprüfer und die Entlastung der Vorstandsmitglieder; Die Festsetzung einer Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge der Mitglieder; Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen erforderlich.

## **§11**

### **Abstimmungsart**

Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen beim 1. und 2. Vorsitzenden geheim, in allen anderen Angelegenheiten offen, es sei denn, die Mehrheit stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.

## **§12**

### **Weisungsbefugnis**

Die Vorstandschaftsmitglieder sind zur Weisung befugt, die den Interessen des Vereins oder der Sicherheit von Vereinsmitgliedern und Außenstehenden dienen.

## **§13**

### **Haftungsausschluss**

Die Vorstandschaft ist berechtigt, von den Gästen und Mitgliedern des Vereins eine umfassende Haftungsausschlusserklärung zugunsten des Vereins, der Vorstandschaftsmitglieder und anderer mit Vereinsaufgaben betrauten Personen zu verlangen.

## **§14**

### **Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§15**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen des Vereins an die Gemeinde Pfronten, die es unmittelbar und ausschließlich der Bergwacht Pfronten für gemeinnützige Zwecke zuzuleiten hat.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung zu dieser Versammlung muss vier Wochen vorher schriftlich erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend ist.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Zum Auflösungsbeschluss ist ein  $\frac{3}{4}$  Mehrheit notwendig.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung unverzüglich dem DHV mitzuteilen.

## **§16**

### **Schlussbestimmungen**

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- b) Der Gerichtsstand ist Pfronten.

Pfronten, den 26. Februar 2022